

stücke, die ihn interessierten, abschreiben und fügte einiges selbst hinzu: so schon auf dem Vorsetzblatt des Bandes eine Reihe lateinischer Sprüche, die nicht weiter zur Sache gehören, so wenig wie an anderer Stelle einige Recepte von Arzneimitteln. Den eigentlichen Anfang macht (auf f. 2) der Eid, den der Erzbischof von Mainz bei seinem Antritt zu beschwören hatte: *‘Iuramentum archiepiscopi electi Moguntinensis’*, eine weitläufige Rechtszusicherung auf Grund der Wahlcapitulation in 9 Bl. Hierauf folgt mit 3 Bl. die Conföderationsurkunde des Domkapitels: *Confederatio singularum personarum capituli ecclesie Moguntine*, ‘geben uff sambstag nach dem escherertag Anno dñi 1514’, d. i. März 1, beginnend mit: ‘Wir Lorentz Truchses von Bomersfelden, von gots gnaden dechant’. Die Veranlassung zu diesem Acte gab die Wahl des Albrecht von Brandenburg, welcher acht Tage später seine Würde als Erzbischof von Mainz antrat. Hiermit ist zugleich die Zeit bestimmt, um welche die Sammlung selbst begonnen wurde. Es folgen hierauf verschiedene Eidesformeln, Auszüge aus Statuten der Kirche von Mainz, Bestätigung der Privilegien des Mainzer Klerus, dat. 1515, Dec. 27, anderes, was das Verhältnis von Erzbischof und Domkapitel betrifft. Dazwischen ein Verzeichnis der Erträge des Zolls zu Ehrenfels, der der Kirche von Mainz gehörte; weiterhin das der Einkünfte des Decanats von Mainz, sowie der Domcustodie von Worms. Ausser diesen Dingen, welche auf die Gegenwart des Sammlers oder, wie wir sehen werden, auf seine Person selbst Bezug haben, sind noch historische Dokumente und Aufzeichnungen aus älterer Zeit gleichfalls auf die Kirche von Mainz bezüglich, aufgenommen. So die bekannte ‘Pfaffenrachtung’ vom J. 1435, Jan. 7, nebst Declaration (s. die Verfassungsgeschichte von Mainz, S. 130); Auszüge aus den Privilegienbüchern der Mainzer Kirche, beginnend mit einer historischen Einleitung (*Trojana progenies in duo divisa fuit genera regum, in Eneam et Priamum juniorem. Eneas venit in Italiam, a quo omnes reges et imperatores exierunt, Priamus vero junior venit in Germaniam, a quo omnes reges Germanie sive Theutonice nati sunt*); Rechte und Gewohnheiten der Kirche vom J. 1354; *Reformatio legati apostolici*; Constitutionen vom J. 1422. Dazu kommen chronikalische Verzeichnisse: *Nomina vicariorum ecclesie Magunt.*; *Nomina episcoporum Magunt. ecclesie* (bis auf Albrecht von Brandenburg); *Nomina episcoporum eccl. Herbipolensis*; *Nomina episcoporum Bambergensium*; endlich *Cronica episcoporum Maguntinensium* (9 Bl.), beginnend mit: ‘Anno incarnationis domini VI^cXIX. scil. tempore Constantini imperatoris rex Dagobertus Francie primitus construxit Magunciam cis Renum’ — geht bis zur Absetzung des Adolf von Nassau 1461.